

Satzung für den Verein FOLK CLUB FRANKFURT e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen FOLK CLUB FRANKFURT.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Dort ist er in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz »eingetragener Verein« (e.V.) versehen worden.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung kulturell und volkskundlich bedeutungsvoller Musik. Er sieht seine Aufgabe sowohl in der Darbietung traditionellen Kulturgutes verschiedener Kulturen als auch in der kulturellen Jugendpflege, zum einen zur Hebung und Schärfung des Kulturverständnisses wie auch durch Anregung zur Eigeninitiative und aktiver Ausübung der Folkmusik und verwandter Richtungen einschließlich des Volkstanzes. Desweiteren bietet der Verein eine Kontaktstelle für alle, die an Folkmusik interessiert sind.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeverordnung.

2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er kann Mitglied übergeordneter Vereinigungen werden.

§ 3 Vermögen

3.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse und Spenden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke; die Tätigkeit des Vereins ist somit nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen will. Voraussetzung bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahr bzw. eine

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und wird durch die Aushändigung der Satzung bestätigt.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit deren Auflösung automatisch. Der Ausschluß kann durch Vorstandsbeschluß bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Bei mehr als dreimonatigem Beitragsrückstand endet die Mitgliedschaft automatisch.

4.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden o.a. ist ausgeschlossen.

§ 5 Beitrag

5.1 Es wird ein jährlich zu bezahlender Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung (s.§8) entscheidet. Er ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

5.2 Durch Vorstandsbeschluß können einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

6.0 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern, denen bis zu vier Beisitzer hinzugefügt werden können. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer arbeiten ehrenamtlich. Alleinvertretungsmacht besitzen einzeln nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (nach §26 BGB), der aus den 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in besteht.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt im Amt, bis ein neuer Vor-

stand gewählt ist. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Gewählt werden der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist möglich.

7.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt.

7.5 Besteht nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der verbleibende Vorstand aus weniger als drei Personen, so hat der alte Vorstand vor seinem Rücktritt eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.6 Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung für anfallende Routinearbeiten eine/n Geschäftsführer/in bzw. Sekretär/in einstellen und als Teilzeitarbeiter/in entlohnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen; sie findet im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres statt. In ihr wird der Vorstand für das nächste Geschäftsjahr gewählt. Alle Mitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen.

8.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Wahl des Vorstandes.

b) Wahl des/der Kassenprüfers/prüferin.

Der/Die Kassenprüfer/in wird für die Dauer eines Jahres gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie hat jederzeit das Recht und einmal im Geschäftsjahr die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Festsetzung der Beiträge.

d) Abberufung eines Vorstandsmitglieds (mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden).

e) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts.

f) Beschlußfassung über Angelegenheiten des Vereins.

g) Beschlußfassung über Änderungen des Satzung.

h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlußfassung

9.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

9.2 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgeschrieben ist.

9.3 Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.4 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Beschlußfähigkeit und Beurkundung von Beschlüssen

10.1 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

10.2 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auf Wunsch kann jedes Vereinsmitglied Einsicht in diese Unterlagen nehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder erforderlich.

11.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

11.3 Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Volksliedarchiv, Freiburg/Breisgau, zu, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.